

Welche Aufgaben hat die Unfallversicherung?

- Verhütung von Unfällen
- Erste-Hilfe-Leistung
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigungszahlung
- Sachleistungen und/oder
- Geldleistungen
- Pflegegeld

Welche Unfälle werden vom Versicherungsschutz erfasst?

- Ein Versicherungsschutz besteht bei **Arbeitsunfällen** und **Berufskrankheiten**.
- Unter „Auch-Arbeitsunfälle“ versteht man **Wegunfälle** (Umwege beenden den Versicherungsschutz)
 - von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück.
 - von der Arbeitsstätte zu einem nahegelegenen Gasthaus (Mittagessen) und zurück.
 - von der Arbeitsstätte zur Bank und zurück (1 mal monatlich).
 - vom Arbeitsplatz zum Arzt und zurück oder in die Wohnung.
- **Unfälle bei individueller Hilfeleistung** (Lebensrettung).
- **Unfälle bei organisierter Hilfeleistung** bei Ausbildung, Übung und Einsatz (Mitglieder freiwilliger Hilfseinrichtungen).

Wie hoch ist der Beitrag?

- **Unselbständig Beschäftigte**
Dienstgeberbeitrag in der Höhe von **1,3 %** (ASVG) bzw. **0,47 %** (Oö. KFLG) **des Gehaltes**.

■ Selbständige		Bemessungsgrundlage
Grundstufe	€ 9,33 mtl.	€ 19.755,90
Stufe I	+ € 111,94 p.a.	€ 32.306,64
Stufe II	+ € 168,16 p.a.	€ 38.674,66

Wie hoch sind die Geldleistungen?

Ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn und solange die Erwerbstätigkeit **länger als 3 Monate um mindestens 20 %** vermindert ist.

Die Höhe hängt ab vom **Grad der Erwerbsminderung** und von der **Bemessungsgrundlage bzw. von den Beiträgen**.

In die **Bemessungsgrundlage** fällt bei unselbständig Erwerbstitigen der Arbeitsverdienst des letzten Jahres zuzüglich Sonderzahlungen. Für selbständig Erwerbstitige gibt es eine feste Bemessungsgrundlage, die jährlich angepasst wird.

Bei 100 %iger Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente 2/3 der Bemessungsgrundlage (**Vollrente**).
Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente einen Teil der Vollrente (**Teilrente**).

Versehrte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsunfähigkeit erhalten eine **Zusatzrente** in Höhe von 20 % der Versehrtenrente und einen **Kinderzuschuss** für jedes Kind in Höhe von 10 % der Versehrtenrente (einschließlich der Zusatzrente).

Die Versehrtenrente gebührt monatlich in Höhe eines Vierzehntels der festgestellten Rente.

Welche Leistungen werden im Ablebensfall bezahlt?

- **Bestattungskosten**
in Höhe von 1/15 der Bemessungsgrundlage bei einem Arbeitsunfall.

Wenn ein Schwerversehrter stirbt, ohne dass sein Tod die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit war, ist eine Witwen(Witwer)rente ausgeschlossen. Als einmalige Beihilfe wird ein Betrag in Höhe von 40 % der Bemessungsgrundlage des Verstorbenen gewährt.

- **Witwen(Witwer)rente**
Grundsätzlich 20%, nach dem 60. bzw. 65. Lebensjahr 40% der Bemessungsgrundlage. Bei Wiederverheiratung erfolgt eine Abfindung mit dem 2,5fachen Jahresbetrag der Rente.

- **Waisenrente**
Bis zum 18. Lebensjahr (unter gewissen Voraussetzungen auch länger) für die Halbweise 20 % und Vollweise 30 % der Bemessungsgrundlage.

Alle Hinterbliebenenleistungen zusammen dürfen 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Unfallversicherung und Notarzt

■ Wird die Tätigkeit im Rahmen eines **Dienstverhältnisses** im Auftrag bzw. Interesse des Arbeitgebers durchgeführt, besteht ein Versicherungsschutz über diesen.

■ Wird die Tätigkeit **nicht** im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt und ist diese somit eine Nebentätigkeit neben der angestellten Tätigkeit, besteht eine Beitragspflicht gemäß FSVG und somit wiederum ein Schutz als „Selbständiger“ (allerdings mit der meist geringeren Bemessungsgrundlage).

■ Bei **niedergelassenen Ärzten** und **Wohnsitzärzten**, die eine zusätzliche ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste ausüben, leitet sich der Versicherungsschutz aus der freiberuflichen Tätigkeit ab.

Unfallversicherung und Sondergebühren

Sondergebühren, die im Namen und auf Rechnung des Arztes ausbezahlt werden, gelten ab 1. Jänner 2002 als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit und unterliegen dem FSVG in der Pensions- und Unfallversicherung.

Während jedoch im Bereich der Pensionsversicherung eine Befreiung von der Beitragspflicht beantragt werden kann, da als angestellter Arzt bereits die jährlichen Höchstbeiträge bezahlt werden, ist der Beitrag zur Unfallversicherung immer zu leisten, auch wenn sich damit nach Ansicht der AUVA der Leistungsanspruch nicht mehr erhöhen würde. (Da die Kammer diese Ansicht naturgemäß **nicht** teilen kann, sollte im Einzelfall bei einer anderen Berechnung einer Unfallrente die Zuerkennung mit Bescheid verlangt werden und dagegen Rechtsmittel ergriffen werden, wobei im Sinne der entsprechenden Richtlinie nach Antrag durch den Kammervorstand ein **Rechtsschutz** gewährt werden kann.)

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:

**ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse**

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Tel.: +43-732-77 83 71...-0

e-mail: wk@aekoöe.at

